



# Gemeinde-Kurier

AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal

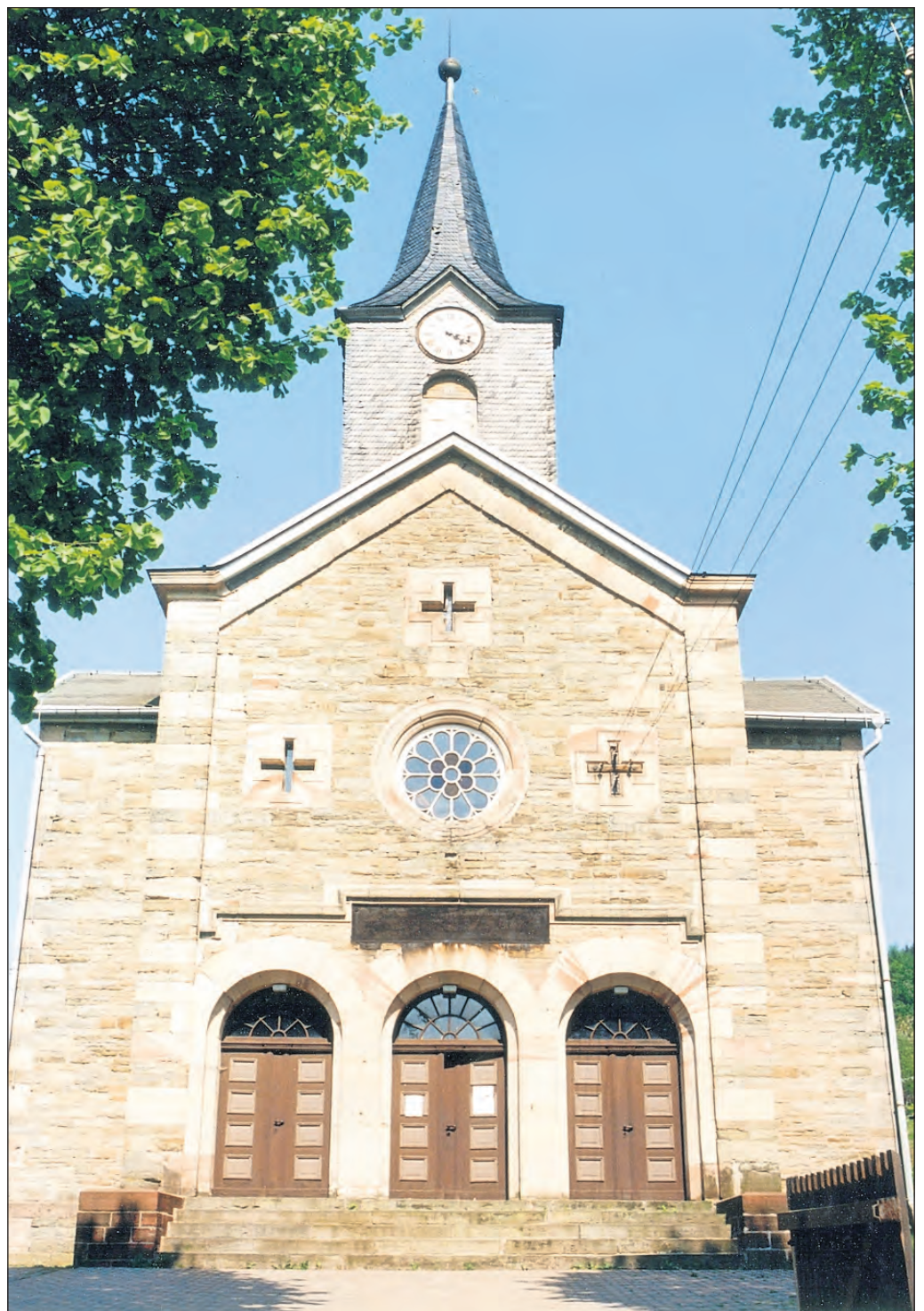
mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn  
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 21

Freitag, den 11. November 2011

45. Woche / Nr. 11

Gothaische Kirche



**Amtlicher Teil**

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Floh-Seligenthal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGB I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGB I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Floh-Seligenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal in der Sitzung am 21.09.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindertageseinrichtung „Brunnenspatzen“ OT Schnellbach
- Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ OT Seligenthal

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen.  
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5**

**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6**

**Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung (Mittagessen und Getränke), so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von Euro 31,50 € je Kind und Monat erhoben. Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.
- (2) Für Kinder, die regelmäßig vor dem Mittagessen die Tageseinrichtung verlassen, wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 3,00 € erhoben.

- (3) In dem Monatsbetrag nach Abs. 1 sind 20 Fehltag - bezogen auf die Zahl der Öffnungstage der Kindertageseinrichtung im Jahr - berücksichtigt. Fehlt ein Kind über die berücksichtigten Fehltag hinaus für einen Zeitraum von mindestens 5 zusammenhängenden Tagen, können die Gebührenschildner einen Antrag auf Erlass/Rückerstattung (1,50 €/Essen) der Zahlung von Verpflegungsgebühren stellen. Der Antrag ist innerhalb des auf diesen Zeitraum folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde zu stellen. Die Erstattung/Verrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt quartalsweise.

- (4) Für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Essenbons im Folgemonat.

**§ 7**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen, Ferien oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen.  
Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt immer zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

**§ 8**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
  - 1. Kind 100 %
  - 2. Kind 70 %
  - 3. Kind und jedes weitere - gebührenfrei
- (2) Wird das Kind nur halbtags (maximal bis 12.00 Uhr) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 70 vom Hundert der Beitragstabelle.
- (3) Beitragstabelle

Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden	Alter der betreuten Kinder			
	2 bis 3 Jahre	halbtags	3 Jahre - Schule	halbtags
1. Kind	85	60	75	53
2. Kind	60	42	53	37
3. Kind und alle weiteren Kinder	0	0	0	0

- Für die gelegentliche Betreuung (Besucherkind) wird ein Tagesatz von 10,00 € erhoben.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in der Kinderkrippe wird sozial gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Das Nettoeinkommen ist halbjährlich unaufgefordert nachzuweisen. Fehlt der Nachweis kommt der höchste Beitragssatz zur Anwendung.
- (6) Die Staffelung wird wie folgt vorgenommen:

Einkommen	ganztags	halbtags
bis 1000,00 €	65,00 €	46,00 €
von 1001,00 bis 1500,00 €	100,00 €	70,00 €
von 1501,00 bis 2000,00 €	135,00 €	95,00 €
über 2000,00 €	170,00 €	119,00 €



### § 9 Gebührenbefreiung

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Floh-Seligenthal werden im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab 01.09. bis 31.08. keine Gebühren erhoben. Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind unmittelbar vor der Gebührenbefreiung mindestens 12 Monate eine Kindertageseinrichtung in Floh-Seligenthal besucht hat.

Der zur Anwendung kommende Befreiungsbetrag richtet sich nach den maßgebenden Gebühren § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

Zur Gleichbehandlung der Kinder mit Wohnsitz in Floh-Seligenthal werden mit den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft bzw. mit Privatkindergärten Vereinbarungen

### § 10 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichtigen

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes bzw. bei Änderungen der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände, einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

### § 11 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Floh-Seligenthal vom 30. Juni 2007 außer Kraft.

ausgefertigt:

Floh-Seligenthal, 17.10.2011

**gez. Unterschrift**

**Bürgermeister**

**Peter Fräbel**

- Siegel -

## Termin Steuern

Die Gemeindekasse bittet hiermit alle steuerpflichtigen Bürger die Begleichung der **Grundsteuer für das IV. Quartal 2011 zum 15.11.2011**

vorzunehmen.

Die Bescheide sind bis auf Widerruf gültig. Bei Veränderungen gibt es einen neuen Bescheid.

### Das Kassenzeichen ist unbedingt anzugeben!

Steuerschuldner, welche ihrer Bank einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir, die fälligen Beträge mit denen auf den Grundsteuerbescheiden angegebenen Beträgen zu vergleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Auf folgende Konten ist die Einzahlung vorzunehmen:

**Rhön-Rennsteig-Sparkasse Schmalkalden**  
Konto 1 550 000 019 BLZ 840 500 00

**Volks- und Raiffeisenbank**  
Bad Salzungen Schmalkalden eG  
Konto 111 252 BLZ 840 947 54

Bareinzahlungen werden in der Gemeindekasse, Bahnhofstraße 4, zu den Sprechzeiten entgegengenommen.

Haben Sie schon einmal daran gedacht uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen?

Ein Widerruf ist für Sie jeder Zeit ohne Angabe von Gründen möglich.

**Gemeindekasse**  
**Floh-Seligenthal**

## Veränderung Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 und 13.00 bis 17:30 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

Da die Mitarbeiterinnen vom Einwohnermeldeamt voraussichtlich bis Ende Januar 2012 für eine andere Gemeinde im Zuge der Amtshilfe tätig werden, ist außerhalb der Sprechzeiten kein Ansprechpartner vor Ort.

Wir bitten um ihr Verständnis für diese Änderungen.

**Peter Fräbel**  
**Bürgermeister**

## Veröffentlichung - Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Am 1. September tritt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft. Damit verbunden sind zahlreiche Neuregelungen für die Halter von Hunden und gefährlichen Tieren.

Unter gefährlichen Tieren sind Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können, unabhängig von individuellen Eigenschaften (verschiedene Arten von Schlangen, Spinnen, Echsen, Schildkröten usw. - siehe vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1. Nr. 1 ThürTierGefG) sowie gefährliche Hunde zu verstehen.

### **Als gefährliche Hunde gelten laut der sogenannten Rasseliste:**

Pitbull-Terrier,  
American Staffordshire-Terrier,  
Staffordshire-Bullterrier,  
Bullterrier

sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Außerdem zählen hierzu auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.

Generell benötigt jeder Halter eines gefährlichen Tieres hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis ist bis zum 1. Oktober 2011 bei Ordnungsamt der Gemeinde/Stadt zu beantragen. Sie ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, welche der Tierhalter bei der Kommune erfragen kann.

Im Übrigen gilt ab dem 1. September 2011 das Verbot der Zucht und Vermehrung sowie des Handels gefährlicher Hunde der Rasseliste.

Gefährliche Hunde der Rasseliste sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen. Ausnahmen gelten für die am 01. September 2011 tragenden Hündinnen (10 Wochen nach Wurf).

### **-An alle Hundehalter-**

**Unabhängig hiervon haben alle Hundehalter ihren Hund auf ihre Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Nachweis über diese Kennzeichnung ist - mittels des anliegenden Meldebogens - bis spätestens 01.03.2012 an das Ordnungsamt zu erbringen, im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere jedoch schon zum 01.10.2011.**

Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- (Mindestversicherungssumme 500.000 EUR) und Sachschäden (Mindestversicherungssumme 250.000 EUR) abzuschließen und der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung bis spätestens 01.03.2012 anzuzeigen, im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere jedoch schon zum 01.10.2011.

Die Tierhalter werden daher aufgefordert, die gesetzlichen Anordnungen umzusetzen und fristgemäß bei der Kommune anzugeben bzw. zu beantragen.

Für weitere Fragen steht das Ordnungsamt unter folgender Telefonnummer bzw. zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung 03683-408854.

Häufig gestellte Fragen sowie die zugehörigen Antworten sind auch auf der Internetpräsenz des Thüringer Innenministeriums unter <http://www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/> aufgeführt.

# Meldebogen Hundehalter

Anzeige der Kennzeichnung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG):

**Bitte unverzüglich zurückgeben an:**

Gemeindeverwaltung  
Ordnungsamt  
Bahnhofstraße 4  
98593 Floh-Seligenthal

Die Anzeige der Kennzeichnung dient dazu, die Person des Hundehalters zuverlässig zu identifizieren.

Name des Hundes .....

Hundemarken-Nummer .....

Geschlecht des Hundes .....

Geburtsdatum des Hundes.....

Kennnummer des Transponders des Hundes.....

Rasse des Hundes oder Kreuzung.....  
(bei Mischlingen alle Rassen angeben)

Aussehen des Hundes .....

Beginn der Haltung des Hundes.....

Name und Geburtsdatum des Halters .....

Anschrift, Telefon-Nr. des Halters .....

.....

Datum, Unterschrift des Halters .....

Eine Kopie des Versicherungsscheins über die Hundehalterhaftpflicht ist beizufügen!

**Nichtamtlicher Teil**



**Seniorenweihnachts-  
feiern 2011**  
*in der Gemeinde Floh-Seligenthal*

Zu allen Veranstaltungen präsentiert  
Ihnen „der Thüringer mit Stimme und Herz“

**Hans-Jürgen Gröschner**  
bekannt aus Rundfunk und  
Fernsehen  
mit den Schülern  
seiner Gesangsschule  
unter dem Motto

*Weihnachtszeit -  
schönste Zeit*  
wieder ein ganz  
besonderes Programm.



**Termine:**  
Ortsteile Floh und Schnellbach mit Nesselhof  
am **Montag, dem 28. November um 15.00 Uhr**  
im Gasthof „Höhnberg“ in Floh Für den OT Schnellbach fährt um 14.30 Uhr ein Kleinbus ab BHST.

OT Kleinschmalkalden  
am **Montag, dem 5. Dezember um 15.00 Uhr**  
im DGH „Adler“

Ortsteile Seligenthal und Hohleborn  
am **Donnerstag, dem 8. Dezember um 15.00 Uhr**  
im Gasthof „Simon“  
Für den OT Hohleborn fährt um 14.30 Uhr ein Kleinbus ab BHST.

Ortsteil Struth-Helmershof  
am **Montag dem 12. Dezember um 15.00 Uhr**  
im Gasthof „Thüringer Hof“



**Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen**

**Weihnachten 2011**

Die Kindertageseinrichtungen „Brunnenspatzen“ im OT Schnellbach, „Kleine Strolche“ im OT Seligenthal und „Howeteknipse“ im OT Kleinschmalkalden bleiben in der Zeit **vom 27.12.2011 bis 30.12.2011** geschlossen.

**Sommerschließzeiten 2012**

Kindertageseinrichtung „Brunnenspatzen“ im Ortsteil Schnellbach 06.08.12 - 17.08.12

Kindertageseinrichtung „Howeteknipse“ im Ortsteil Kleinschmalkalden 23.07.12 - 03.08.12

Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ im Ortsteil Seligenthal 20.08.12 - 31.08.12

Während der Schließzeiten in den Sommerferien haben die Eltern in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, ihr Kind in einer der beiden anderen Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Dazu ist bis zum 31.05.2012 eine Anmeldung bei der Leiterin der Kita, die ihr Kind besucht, notwendig.

**Bürgermeister  
Peter Fräbel**

**Räum- und Streupflicht**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Schnee und Glatteis werden die Bürger der Gemeinde Floh-Seligenthal unter Beachtung der gültigen Straßenreinigungssatzung vom 24.10.2006 (nachzulesen bei [www.floh-seligenthal.de](http://www.floh-seligenthal.de)) auf die Räum- und Streupflicht hingewiesen:

Das Schneeräumen sowie das Streuen mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Splitt u.ä.) hat zum Schutz der allgemeinen Sicherheit durch die Haus- und Grundstückseigentümer auf den Gehwegen rechtzeitig zu erfolgen.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind in den Jahren gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

Für die besonders gefährdeten und abschüssigen Straßen- und Gehwegabschnitte wird das Streumaterial in Behältern zur Verfügung gestellt, welches dort zum Streuen entnommen werden kann.

Das Entsorgen von Schnee auf öffentlichen Straßen ist verboten und kann von der Polizei bestraft werden.

**Veranstaltungen im Monat  
November/Dezember 2011**

**in der Gemeinde Floh-Seligenthal**

**11. November**

18.00 Uhr **Martinstagsgottesdienst** in der Kirche in Seligenthal  
anschl. Umzug zum Martinsfeuer

19.11 Uhr **Eröffnungsveranstaltung der Faschingssaison 2011/2012**  
des FKK mit Mottofindung im Gasthof „Höhnberg“ Floh

**27. November**

14.00 Uhr **Adventsfest mit Andacht zum Advent**  
auf dem Erb'schen Hof in der Grummich 1 in Floh

17.00 Uhr **18. Chorkonzert** in der hessischen Kirche im OT Kleinschmalkalden mit dem MGV „Concordia“ 1867

**28. November**

15.00 Uhr **Seniorenweihnachtsfeier** für die OT Floh und Schnellbach im Gasthof „Höhnberg“ in Floh

**04. Dezember**

14.00 Uhr **Adventsfest** mit ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Floh-Seligenthal in Seligenthal

17.00 Uhr **Adventskonzert** in der Kirche in Struth-Helmershof mit dem Gemischten Chor, dem Männerchor Eichenkranz und Frau Pfarrerin Mecking

**05. Dezember**

15.00 Uhr **Seniorenweihnachtsfeier** für den OT Kleinschmalkalden im DGH „Adler“

**08. Dezember**

15.00 Uhr **Seniorenweihnachtsfeier** für die OT Seligenthal und Hohleborn im Gasthof „Simon“ in Seligenthal

**10./11. Dezember**

„7.Rennsteigschau“ des RGZV Struth-Helmershof e.V.  
mit Vereinen aus der Umgebung in der Sporthalle Struth-Helmershof

**10. Dezember**

09.00 - 17.00 Uhr

**11. Dezember**

09.00 - 16.00 Uhr

**11. Dezember**

- 10.00 Uhr **Öffentliches Weihnachtsschießen** des Bürgerschützenvereins Floh e.V. in der Tambacher Straße 78 OT Floh
- 14.00 Uhr **Adventsfest** der FFW Kleinschmalkalden am Gerätehaus in KSM
- 17.00 Uhr **Adventskonzert** mit dem Schnellbacher Männerchor in der Kirche in Schnellbach

**Hinweise auf Veranstaltungen in der näheren Umgebung:**

**26./27. November**

- 03./04. Dezember
- 13.00 bis 18.00 Uhr **Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt** auf Schloß Wilhelmsburg in Schmalkalden

**27. November**

- 13.00 bis 18.00 Uhr **Adventsmarkt und verkaufsoffener Sonntag in Schmalkalden**

**30. November bis 21. Dezember**

**Schmalkalder Herrscheklasmarkt**

**04. Dezember**

- 14.00 bis 17.00 Uhr **Barbarafeier** im Besucherbergwerk „Finstertal“ in Schmalkalden/Asbach

**Jeden Mittwoch**

- 10.00 Uhr **Nordic Walking** zum kennen lernen Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinformation. Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

- 14.45 Uhr **Seniorengymnastik** in der Sporthalle Seligenthal

**Jeden Donnerstag**

- 13.00 Uhr **Wanderung** rund um die Gemeinde Floh-Seligenthal  
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh  
Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touristinfo Tel 408848  
Mindestteilnehmerzahl : 4 Personen (wenn mögl. mit Skiern)  
Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.
- 19.30 Uhr **Line-Dance** im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkalden

**Öffnungszeiten der Tourist - Information OT Floh, Bahnhofstraße 4**

- Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
- Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
- Mittwoch: 13.00 - 16.30 Uhr
- Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
- Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

**In unserer Tourist - Information erhalten Sie:**

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Literatur
- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigal-kreis Schmalkalden“

**Kurtaxe**

- Erwachsene 0,60 EUR/Tag
- Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr und Studenten erhalten 50% Ermäßigung

**Urlauber, welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßigung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Melde-scheines aufgeführten Einrichtungen.**

**Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 EUR in der Touristinformation und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich**

**Öffnungszeiten der Bibliotheken**

- OT Floh, Bahnhofstrasse 4  
Dienstag und Donnerstag von 15.00 - 16.30 Uhr
- OT Kleinschmalkalden, Marktplatz 1  
Montag: 09.00 - 11.00 Uhr  
Mittwoch: 14.30 - 17.30 Uhr

**Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmerser Wirtshaus“**  
OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich (Tel.788634)  
Preis: 8,50 EUR/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich.  
**Sauna und Solarium im Gasthof „Thüringer Hof“** OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

**Die Heimat- und Trachtenstube im OT Schnellbach** ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 405072 zu besichtigen.

**Das Heimatmuseum im OT Kleinschmalkalden** kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden.  
Montag 9.00 - 11.00 Uhr und Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Reiner König, Tel. 036849/20022 gebeten

- Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde** **sonntags**
- OT Struth-Helmershof und Schnellbach 9.30 Uhr
- OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr
- OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

**Hinweise aus der näheren Umgebung:**

**Bad Salungen - Keltenbad** täglich von 10.00 - 22.00 Uhr  
**Tabarz Kur u. Familienbad TABBS**

- Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr
- Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

**Broterode - Inselbergbad:** täglich von 10.00 - 21.00 Uhr  
**Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen**  
jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr  
Treffpunkt: Tourist-Information Schmalkalden, Preis/Pers. 4,00 EUR, Dauer 1,5 Std.

**Schloss Wilhelmsburg:**

- Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

**Besucherbergwerk Finstertal** OT Asbach  
Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 EUR, Dauer 45 Min.  
**Erlebnisbahnhof Schmalkalden**  
Täglich 9.00 - 17.00 Uhr, Erwachsene 5,00 EUR, Kinder 3,00 EUR, Führung 25,00 EUR

**Kutschfahrten:**

- Rainer Ortlepp Friedrichstr. 19/21, 99894 Friedrichroda  
Tel. 03623/200429 oder. 0172/3687133
- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach,  
Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

**Öffnungszeiten der Skiausleihe**

- 1. Sportshop Römhild,** OT Floh, Schulstraße 27  
Mo. -Fr.: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Sa. 9.00 - 12.00 Uhr
- 2. Mommelstein Rad-Ski-Freizeitshop,** OT Floh, Körler Str. 10,  
Mo - Fr. 10.00 - 19.00 Uhr,  
Sa. 9.00 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
- 3. Gästehaus Eberhardt,** OT Schnellbach Nesselbergstr. 65,  
tägl. 09.00 - 10.00 u. 17.00 - 18.00 Uhr

**Schadensmeldung**

Wenn Ihnen ein Missstand in unserer Gemeinde auffällt, nutzen Sie bitte dieses Formular, um uns darüber zu informieren. Ihre Beschwerde bzw. Anregung wird an die richtige Stelle weitergegeben.

Sie können die Meldung ausschneiden und an die Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal senden oder einfach in den Briefkasten einwerfen. Eine Übermittlung per Fax an die Nr. 03683/408850 ist ebenfalls möglich.  
Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!



**Mängelmeldung:**

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrszeichen\*/Straßenschild\*
- Radweg\*/Gehweg\*/Fahrbahn\*
- Kanaldeckel\*/Regeneinlauf\*
- wilde Müllkippe
- Straßeneinsicht versperrt
- Schäden an gemeindlichen Einrichtungen
- Schäden an Spielplatzeinrichtungen
- Sonstiges
  
- ausgefallen\*/flackert\*
- beschädigt\*/fehlt\*
- schadhaft
- verschmutzt
- locker\*/klappert\*

= Zutreffendes ankreuzen

\* = Zutreffendes unterstreichen

genaue Ortsbezeichnung:

.....

Datum der Beobachtung:

.....

Name, Vorname:

.....

Straße:

.....

PLZ/Ort:

.....

Telefonnummer:

.....

Email:

.....

Anregung:

Ich möchte folgende Anregung an die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal geben:

.....

.....

.....

.....

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Montag, den 05.12.2011**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 16.12.2011**



**Impressum:**

**Gemeinde-Kurier**

**Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach -Hohleborn - Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden**

**Herausgeber:** Gemeinde Floh-Seligenthal

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.